

Anlässe mit grosser Personenbelegung

Kontrollen und Wachen zur
Gewährleistung der Brandsicherheit

Weisungsblatt

1/4

Mitteilungen / Weisungen

Januar 1966



1. Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die entsprechende Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995 sowie auf die von der Gebäudeversicherung erlassenen Richtlinien gemäss Weisungsblatt 1/1.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Bauten und Räume mit grosser Personenbelegung wie Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Theater und Säle aller Art (Pfarreiheime, Singsäle, Restaurants usw.), in denen sich im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss über 100 Personen, in den übrigen Geschossen über 50 Personen aufhalten können.

2. Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

- Feuerwachen sind in besonderen Fällen und in Betrieben mit besonderer Brandgefährdung zu organisieren (FSG §§ 67 + 90).
- Bei Grossbühnen muss eine Feuerwache bei allen Vorstellungen anwesend sein (VKF-Brandschutznorm, Art. 129).
- Feuerwehren können zu Feuerwachen herangezogen werden, sofern es sich mit der Erfüllung ihrer Hilfeleistungspflicht vereinbaren lässt (FSG § 100).
- Der Aufwand für die Feuerwache geht zu Lasten des Betriebes / Veranstalters. Werden Feuerwehren zu Wachdiensten herangezogen, ist deren Aufwand zu entschädigen (FSG § 94).
- Die Kontrollaufgaben der Feuerwache sind in einer Dienstvorschrift festzulegen (VKF-Brandschutznorm Art. 129).

3. Notwendigkeit von Kontrollen und Wachen

Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach den Brandrisiken und der Personenbelegung. Folgende Stufen werden unterschieden:

- a) **Kontrolle:**
Durch den Betriebsinhaber oder Veranstalter sind vor dem Anlass die zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit erforderlichen Massnahmen zu überprüfen. Diese Kontrolle bildet Basis für alle Anlässe mit grosser Personenbelegung.
- b) **Runde:**
Der Rundendienst umfasst zusätzliche Überprüfungen unmittelbar vor und/oder während den Veranstaltungen.
- c) **Wache:**
Der Wachdienst wird durch eine ständig anwesende, ausschliesslich für diese Aufgabe freigestellte Brand-sicherheitswache geleistet.

Für Runden- und Wachdienste ist vom Betriebsinhaber oder Veranstalter eine für diese Aufgabe freigestellte und besonders instruierte Sicherheits-Organisation (Feuerwehr, Bewachungsdienst, Security-Truppe, usw.) zu beauftragen.

Sofern die feuerpolizeilichen Anforderungen an Räume mit grosser Personenbelegung erfüllt sind, gilt die Abstufung gemäss Tabellen 1 und 2.

Anforderungen werden gestellt an:

- Fluchtwege und Ausgänge (siehe Ziffer 5);
- Dekorationen (gemäss Weisungsblatt 1/5);
- Löscheinrichtungen (Löschdecken, Feuerlöscher, Wasserlöschposten);
- Personalausbildung (über Brandverhütung und Verhalten im Brandfall).

4. Kontrollaufgaben, Massnahmen und Kompetenzen

Die Kontrollaufgaben, die im Ereignisfall zu treffenden Massnahmen und die Weisungsbefugnisse sind, in Abhängigkeit der erforderlichen Stufe, in einer Dienstvorschrift für die Feuerwache schriftlich festzuhalten. Soweit nicht anderes bestimmt wird, gelten richtungsweisend die Angaben in Tabelle 3.

Gestützt auf § 3 und § 100, Abs. 3 FSG haben Feuerwehren, die zu Runden- und Wachdiensten herangezogen werden, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben die Befugnis, Kontrollen durchzuführen, notwendige Massnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind auch dann sinngemäss zu regeln, wenn andere Wachdienste beigezogen werden.

5. Anforderungen an Fluchtwege

Fluchtwege

Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite frei benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

Ausgänge und Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht verschlossen sein. Schlüsselkästchen sind ungeeignet und nach Möglichkeit durch ein Notöffnungssystem zu ersetzen.

In Räumen oder Bauten ohne Tageslicht und solchen, die verdunkelt werden können, sind sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen (z.B. Einzelakku mit mind. 60 Minuten Brenndauer) zu verwenden.

Fluchtwege müssen direkt oder über Korridore und Treppenhäuser ins Freie führen.
 In Räumen darf die Fluchtweglänge bei einem Ausgang 20 m, bei mehreren Ausgängen 35 m betragen. Die gesamte Fluchtweglänge (Raum und Korridor zusammen) darf bei einem Ausgang 35 m, bei mehreren Ausgängen maximal 50 m betragen.
 Die erforderlichen Ausgangsbreiten richten sich nach Personenbelegung und Geschosslage. Sie sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

Bestuhlungen

In einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Sitzzahl um die Hälfte.

Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen.

Wo die Bestuhlung nicht am Boden unverrückbar befestigt werden kann, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.

Sind bei Bankettbestuhlung die Tische in Reihen angeordnet, so muss der Abstand zwischen den Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.

Werden Tische nicht in Reihen angeordnet, sind sie so aufzustellen, dass die Fluchtmöglichkeiten des Publikums nicht behindert werden.

Tabelle 1: Veranstaltungsart

Typ	Veranstaltungsmerkmale	Beispiele
A	geringe Brandbelastung (keine Dekorationen) und kleine Personengefährdung (ruhiges Publikumsverhalten)	Vorträge, Konzerte, Versammlungen, Ausstellungen mit geringer Brandbelastung Sportanlässe mit ruhigem Personenverhalten
B	hohe Brandbelastung oder hohe Personengefährdung (eher unkontrolliertes Publikumsverhalten)	Bühnenvorstellungen mit Kulissen und Dekorationen, Fasnachtsanlässe, Bälle, Messen und Ausstellungen, Festwirtschaften, Gross-Sportanlässe, Disco- und Techno-Veranstaltungen

**Tabelle 2: Erforderliche Stufe der Kontrollen und Wachen
in Abhängigkeit der Bauart und Personenbelegung**

Gebäudeart / Raumart	Erdgeschosse alle Bauarten ebenerdige Ausgänge direkt ins Freie		Obergeschosse in Massivbauweise Fluchtwege: Korridore und Treppen		Obergeschosse in Holzbauweise oder Untergeschosse in Massivbauweise	
	Typ A	Typ B	Typ A	Typ B	Typ A	Typ B
bis 200 Pers.	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle
bis 500 Pers.	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Runde	Runde	Runde
bis 1000 Pers.	Kontrolle	Runde	Kontrolle	Runde	Wache	Wache
bis 2000 Pers.	Runde	Wache	Runde	Wache	Wache	Wache
>2000 Pers.	Runde	Wache	Wache	Wache	Wache	Wache
Bemerkung:	<p>Die vorstehenden Angaben gelten unter der Voraussetzung, dass die feuerpolizeilichen Anforderungen erfüllt sind.</p> <p>Sind die erforderlichen Ausgangsbreiten gemäss Tabelle 4 nicht verfügbar, so ist die Personenbelegung entsprechend zu beschränken (Zutrittskontrolle!).</p> <p>Bei allfälligen baulichen oder technischen Mängeln entscheidet die Gebäudeversicherung, ob und mit welchen Kompensations-Massnahmen der Anlass durchgeführt werden kann.</p>					

Tabelle 3: Kontrollaufgaben und Massnahmen

Vorgängige Kontrollen und Rundendienst	
Kontroll-Rundgang und allfällig zu treffende Anordnungen / Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrezufahrt ⇨ für schwere Fahrzeuge frei befahrbar • Wasserbezugsorte ⇨ zugänglich • Alarmeinrichtungen ⇨ betriebsbereit • Fluchtwege ⇨ genügend breit, nicht verstellt • Notausgänge ⇨ unverschlossen, frei begehbar • Notbeleuchtung ⇨ vorhanden, eingeschaltet • Löscheinrichtungen ⇨ betriebsbereit, zugänglich • angrenzende Räume ⇨ allfällige Gefahrenherde • Dekorationen ⇨ schwerbrennbar, nicht abtropfend • Flüssiggas-Installationen ⇨ nicht in Fluchtwegen, Vertiefungen oder geschlossenen Räumen
Koordination mit dem betrieblichen Sicherheitsdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Evakuationskonzept • Information über allfällige besondere Gefahren wie bewilligte Licht- oder Feuereffekte
Permanente Sicherheitswache während der ganzen Veranstaltung	
Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> • kein Feuer / Feuerwerk bzw. Überwachung bewilligter Feuereffekte • Durchsetzen der zulässigen Personenbelegung • Einhalten des Rauchverbotes bzw. Entsorgung der Rauchzeugreste • Verhalten von Besuchern und Ausstellern betr. Brandverhütung • Periodische Wiederholung der Kontrollen nach Ziffer A)
Massnahmen im Ereignisfall	<ul style="list-style-type: none"> • Alarmierung • eventuell Anordnen der Evakuierung des Gefahrenbereiches • Einsatz von Kleinlöschgeräten • Lotsendienst • Brandfallsteuerungen (auf Anweisung des Einsatzleiters) • Schlusskontrolle (in Absprache mit Veranstalter / Betrieb) • Rapportierung

Tabelle 4: Erforderliche Ausgangsbreiten

<ul style="list-style-type: none"> • bis 50 Personen • bis 100 Personen • bis 200 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇨ 1 Ausgang mit 0,90 m Breite ⇨ 2 Ausgänge mit je 0,90 m Breite ⇨ 3 Ausgänge mit 0,90 m Breite oder 2 Ausgänge, von denen der eine 0,90 m und der andere 1,20 m breit ist
<ul style="list-style-type: none"> • über 200 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇨ mehr als ein Ausgang mit mindestens 1,20 m Breite, wobei die Breite aller Ausgänge je angebrochene Personeneinheit mindestens folgende Werte erreichen muss: im Erdgeschoss je 100 Personen 0,60 m Ausgangsbreite in Obergeschossen je 60 Personen 0,60 m Ausgangsbreite in Untergeschossen je 50 Personen 0,60 m Ausgangsbreite